



Bezirksregierung Düsseldorf

Akz. 54.05.02.05-Hom/Bu

Düsseldorf, den 15.10.2018

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g für die Schifffahrt

Unter Hinweis auf § 2 der Ruhrschiffahrtsverordnung (RuhrSchVO) vom 01.12.2009 in der z. Z. gültigen Fassung (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 49 vom 10.12.2009) in Verbindung mit § 1.22 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung wird bekannt gemacht:

Ab dem 15.10.2018 werden die Fahrwassertonnen aus der Ruhr entfernt. Das Befahren der Ruhr ist auf eigene Gefahr möglich. Durch die anhaltende Trockenheit kann es an einigen Stellen, insbesondere im Unterwasserbereich der Ruhrs Schleusen, zu Unterschreitungen der Mindestwassertiefe kommen.

Diese Bereiche sind mit besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme zu befahren.

Den Anordnungen des Stromaufsichtsbeamten und der Wasserschutzpolizei ist unbedingt Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 21 RuhrSchVO in Verbindung mit § 161 Abs. 1 Nr. 2 des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 in der aktuell gültigen Fassung mit Bußgeld geahndet.

Bezirksregierung Düsseldorf
Betriebshof Mülheim
Im Auftrag

Jürgen Buderus

